

Infobrief Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bestimmt die Vergütung aller zahnärztlichen Leistungen, die außerhalb der Vertragsbehandlung der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden. Sie gilt gleichermaßen für Privatversicherte und nicht Versicherte sowie für gesetzlich versicherte Patienten, die eine über den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehende Behandlung wünschen.

Die Gebührenordnung für Zahnärzte ist verbindlich für alle in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommenen zahnärztlichen Behandlungen. Dies gilt auch für Behandlungen von Patienten aus anderen Ländern. Eine Lösung von der Gebührenordnung durch Absprache oder Vertrag, das Vereinbaren von Pauschal-, Erfolgs- oder Zeithonoraren ist nicht zulässig und somit nicht rechtswirksam.

Abweichende Vereinbarungen erlaubt die Gebührenordnung für Zahnärzte lediglich bei der Höhe des Steigerungssatzes (§ 2 Abs. 1 + 2) und bei Leistungen auf Verlangen, die das Maß des medizinisch Notwendigen überschreiten (§ 2 Abs. 3).

Wo erhalten Sie Informationen zur GOZ?

Die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg stellt auf ihrer Homepage umfangreiches Informationsmaterial und Hilfestellungen zum Umgang mit der GOZ bereit. Sie finden den Verordnungstext der GOZ und der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) unter:

<http://www.lzk-bw.de/zahnaerzte/gebuehrenrecht/goz-goae/>

Unter <http://www.lzk-bw.de/zahnaerzte/gebuehrenrecht/gozinform/> finden Sie zudem folgende nützliche Informationen zum Umgang mit der GOZ:

- Informationsblätter für Zahnärzte und Patienten zu verschiedenen Themen
- Vorgeschriebene Formulare
Abweichende Vereinbarungen und Rechnungen unterliegen strengen Formvorschriften, die zur Rechtswirksamkeit unbedingt eingehalten werden müssen.
- Synopsen zum Vergleich GOZ alt / GOZ neu / BEMA
Die Änderungen der neuen GOZ sowohl im Paragraphen- als auch im Leistungsteil werden übersichtlich gegenübergestellt. Ein Vergleich der Gebührenhöhe GOZ – BEMA hilft bei der Kalkulation der Rechnungstellung.
- Den GOZ-Kommentar der Bundeszahnärztekammer (BZÄK)
- Den GOZ-Kommentar der Landeszahnärztekammer Baden Württemberg
Dieser wurde vom GOZ-Ausschuss der Landeszahnärztekammer erarbeitet und enthält zu allen Paragraphen und Leistungspositionen umfangreiche Kommentare zur Berechnungsfähigkeit, Nebeneinanderberechnung verschiedener Positionen, aber auch betriebswirtschaftliche Kalkulationshilfen.



- Den Beschlusskatalog des GOZ-Ausschusses
Sowohl zum Paragraphenteil als auch zu jedem Leistungskapitel gibt es Beschlüsse des GOZ-Ausschusses, insbesondere zu strittigen Berechnungsfragen.

Die Gebührenrechtsabteilung der Landes Zahnärztekammer sowie die GOZ-Referate der Bezirkszahnärztekammern stehen für Ihre persönlichen Fragen und Anliegen zur Verfügung.

Die Kontaktdaten finden Sie unter:

<http://www.lzk-bw.de/die-kammer/landeszahnaerztekammer/ansprechpartner-in-der-verwaltung/>

<http://www.lzk-bw.de/die-kammer/bezirkszahnaerztekammern/#menu-item:320> - unter Ansprechpartner in der Verwaltung, GOZ

Die Bundeszahnärztekammer stellt auf Ihrer Homepage www.bzaek.de weitere Materialien zur Verfügung, die Hilfe zur Anwendung der GOZ geben:

<http://www.bzaek.de/fuer-zahnaerzte/gebuehrenordnung-fuer-zahnaerzte-goz.html>